Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 3-4

Rubrik: Basellandschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

breitet und in die Hütten des Volkes getragen werden. Lehrergesellschaften durften es sich zur Aufgabe machen, die Schrift zu besprechen und mitzuwirken zur Ginführung derselben in den Kreis des Volkes. Glaubt es nur, Lehrer der Volksschule, diese erfüllt ihre hohe Aufgabe erst dann einigermaßen, wenn sie anfängt, einen veredelnden Ginfluß auszuüben auf das hänsliche und öffentliche Leben; wenn sie den Volksverstand wahrhaft aufflärt und das Volksgemüth veredelt. Um dies durch sie zu können, muß der Lehrer vorerst einen scharfen und richtigen Blick gewonnen haben über das, was im Bolke vorgeht und was ihm mangelt. Dank dir daher, du lieber "Gotthelf", daß du uns mit so trefflicher Schil derung beimsuchtest in den untersten Stufen des Bolfs-Rufe immer lauter, daß dein Rothruf oben und unten vernommen werde. 3.

Basellandschaft.

Einstweilige Vorschrift für die durch das Ge fetz vom 8. Dezember 1840 anbefohlenen Arbeitsschulen.

- §. 1. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt nur Arsbeiten, welche für das Hauswesen Nugen und Bekeutung haben, namentlich das Stricken, Nähen, Ausbessern alter und Zuschneisden neuer Kleidungsstücke. Gelegenheits = und Modearbeiten sind nur ausnahmsweise und den in andern Arbeiten geschicktesten Kinstern gestattet.
- §. 2. Auf diesen Unterricht sind allwöchentlich wenigstens 4 Stunden zu verwenden, und den Schülerinnen können zwei Nach= mittage der für die Alltagsschule bestimmten Schulzeit nachgelassen werden. Würden aber, wie es wirklich zweckmäßig wäre, auf den Unterricht in weiblichen Arbeiten mehr als 4 Stunden wöschentlich verwendet, so dürsen die Schülerinnen doch nicht mehr als zwei Nachmittage aus der Alltagsschule wegbleiben.
- S. 3. Repetirschülerinnen, welche Die Arbeitsschule benützen, find gehalten, Dieselbe wenigstens ein halbes Jahr lang ununter-

brochen zu besuchen, können aber nicht vom Besuch der gesetzs lichen 6 Repetirschulftunden befreit werden.

- S. 4. Die gesetzliche Besoldung für die Lehrerinnen soll halb= jährlich von dem Gemeindekassier bei der betreffenden Kirchen= und Schulgutsverwaltung bezogen werden. Für diesen Zweck hat die Ortsschulbehörde zu bescheinigen, wie viele Mädchen die Ar= beitsschule im jeweilen verstossenen Halbjahr besucht haben.
- §. 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitsschule liegt der Ortsschulbehörde ob, welche Behufs dieser Aufsicht sachversständige Frauenspersonen beiziehen kann.
- S. 6. Die alljährliche Schulprüfung (S. 50 des Schulgesetzes) erstreckt sich auch über die Arbeitsschulen, und zwar werden bei diesem Anlasse ebenfalls sachverständige Frauenspersonen beigezogen, welchen die Arbeiten der Schülerinnen zur Prüfung vorgelegt werden.
- S. 7. In Bezug auf Schulversäumnisse gelten dieselben Be= stimmungen, welche das Gesetz für die Alltagsschule aufstellt. Die Lehrerin führt daher ein gleichartiges Verzeichniß der Versäum= nisse wie der Lehrer und übergibt dasselbe je alle zwei Monate dem Gemeindrathspräsidenten.
- §. 8. Der Unterricht in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Arbeiten findet in folgender Auseinanderfolge statt: Jedem andern Unterricht voran geht der im

Stricken. Dabei ift biefe Stufenfolge zu beobachten:

A. Nugarbeiten: 1) Stricken von Strumpfbanbern, So= senträgern und bergleichen. 2) Stricken von Strümpfen. 3) An= ftricken, Stricken von Hanoftogeben (Anftogeben) ohne Daumen= schlupf, von Buschelbandern u. s. w. 4) Stricken von Sand= ftößchen mit Daumenschlupf, von Hanoschuhen mit zwei Hüllen, einer für ben Daumen und einer für die vier Finger (Dopen), von Leibchen mit Aermeln, gang einfach gearbeiteten Tschopchen, Rappchen, Kinderschühlein. 5) Einstricken von Stücken in burch= löcherte Strumpfe (Stückeln). Die Stücke find von brei Seiten einzustricken und burfen nur an ber vierten Seite und nur im Stich (bem Stich nach) angenähet werben. — B. Gelegenheits= und Modearbeiten. 6) Stricken durchbrochener Arbeiten. Sogenannte Mäntelchen, Tschöpchen (Schlüttli), Häubchen (Räppli), Schühlein, Geldbeutel, Handschuhe, Halsbinden, Wollhauben und bergleichen.

Erft wenn die Kinder im Stricken der angeführten Rugarbei=

ten, besonders im Strümpfestricken, im An= und Einstricken (Stückeln) berfelben einige Fertigkeit erlangt haben, dürfen sie Theil nehmen am Unterricht im:

Nähen. Stufenfolge. 1) Der gewöhnliche Saumstich. Das Kind näht einen Saum, der von der Lehrerin zuvor ist umsgelegt worden. 2) Umlegen von Säumen. 3) Hinterstich. 4) Vorstich, Steppen. 5) Der Ueberwindlichenstich. 6) Die Saumsnaht (Bettlernaht, englische Naht, welsche Naht, Baslernaht). 7) Die Trüllnaht. 8) Das Besticheln. 9) Auffassen oder Anziehen (Einstechen). 10) Aufsetzen der Kragen und Pristi (Fütsterli). 11) Die Gegenstich vober Leintuchnaht. 12) Der Knopfstochstich. 13) Der Löchleinsaum. 14) Der Kreuzlistich. Zahlstücher auf Canevas zeichnen.

Während bes Unterrichtes soll das Hauptaugenmerk gerichtet sein auf das

Flicken. A. Das Flicken von Gewobenem. 1) Das Lappenaufsetzen (auf blöde Stellen). 2) Das Lappeneinsetzen. 3) Das Verstechen. 4) Das Verweben (Verwürfeln). — B. Das Flicken von Gestricktem. 5) Strümpsverstechen. Es geschieht durchweg mittelst des Maschenstichs (dem Stick) nach, im Stick). a. Die dünnen (blöden) Stellen (Blödenen). d. Die Löcher. c. Das Ausnähen der eingestrickten Stücklein (f. A 5). 6) Das Verstechen von durchbrochenen und letz und recht gestricksten Sachen.

Betreffend den Stoff, so darf kein anderer als rein gewaschener Arbeitöstoff in die Schule gebracht werden, sonst aber ist Nichts zu schlecht.

Rinder, welche Unlagen bazu haben, sollen endlich auch ge= übt werden im

Zuschneiben. Hierbei ist folgender Stufengang zu beobachsten: 1) Die Kinder werden angehalten, Muster, welche ihnen vorgelegt werden, im Papier nachzubilden. 2) Sie werden aufsmerksam gemacht, wie die Muster so herauszuschneiden sind, daß der Zeug möglichst gut und haushälterisch benutt wird. 3) Sie schneiden Muster von Hand, d. h. nach eigener Einsicht und eigenem Geschmack. 4) Zuschneiden von Hemden und andern Kleisdungsstücken.

S. 9. Von keiner der vorgeschriebenen Stufen barf zu einer andern übergegangen werben, bevor bas Kind auf ber vorher=

gehenden es zu einiger Geschicklichkeit gebracht hat, und es liegt in der Pflicht der Lehrerin, streng und unerbittlich im Wiederaufsthun fehlerhafter Arbeiten zu sein.

- S. 10. Die angefangenen Arbeiten dürfen vor der Vollendung derselben nicht nach Hause genommen werden, sondern sie sollen zwischen den Schulstunden in Behältern verwahrt bleiben, für deren Anschaffung die Ortsschulbehörde zu sorgen hat.
- §. 11. Das Stricken geschieht frei, d. h., nicht am Röhr= lein oder Kissen, das Nähen hingegen nie ohne Kissen oder Fin= gerhut.

Den Lehrerinnen wird sehr empfohlen, das "Linksstricken" einzuführen, welches leichter und zweckmäßiger ist, als das Nechts= stricken.

- §. 12 Die Kinder sind gehalten, in der Schule reinlich an Leib und Kleidung zu erscheinen, gekämmt und wo möglich in unzerrissenen Kleidern.
- S. 13. Jedes Kind hat eine eigene Scheere, eigenen Fingerhut, Mähkissen, Strick= und Stecknadeln und andere ersorderliche Zusbehör in die Schule mitzubringen. Nur etwa bei Geschwistern mögen hierin Ausnahmen geduldet werden.
- §. 14. Unnützes Schwätzen und Plaudern während des Un= terrichts dürfen die Lehrerinnen durchaus nicht dulden; wohl aber ist anständiges, auf nützliche Gegenstände (namentlich haushälte= rische) gerichtetes und von der Lehrerin geleitetes Gespräch wün= schenswerth.
- §. 15. Die Lehrerin soll überhaupt strenge Schulordnung handhaben und wendet sich zu diesem Zweck nöthigenfalls an die Ortsschulbehörde um Unterstützung.
- S. 16. Damit auch im Anfang bes Bestehens ber Arbeits=
 schulen der Erfolg berselben gesichert sei, wird in Ortschaften, wo
 früher keine Arbeitöschulen bestanden, der Unterricht nicht mit der
 ganzen Schülerzahl auf ein Mal begonnen; vielmehr sind Anfangs
 bloß fünf Kinder beizuziehen und diese eine Woche zu unterrich=
 ten. Dann kann von Woche zu Woche die Schülerzahl durch
 fünf neue Schülerinnen vergrößert werden.
- S. 17. Wo mehrere Bersonen den Unterricht beforgen, haben nich biese in dessen Fächer und nicht in die Kinder zu theilen.
- §. 18. Gegenwärtige einstweilige Vorschrift soll gedruckt, ben Schulbehörden zugestellt, von diesen den Lehrerinnen mitge=

theilt, in ben Arbeitöftuben auf geeignete Weise angebracht und punktlich gehandhabt werben.

Lieftal, ben 23. April 1841.

Das Erziehungs-Departement: Der Präsident: S. Brobbeck. Der erste Lanbschreiber: B. Banga.

Ranton Bern.

Der Staatsverwaltungsbericht bes Regirungsrathes für das Jahr 1840 ist erschienen. Wir wollen dem Artikel "Ar=menwesen" und "Schulwesen" Etwas für die schweizerischen Schulblätter entheben, was allgemeines Interesse für die Leser dar=bieten dürfte.

I. Armenwesen.*) Billig stellen wir hier oben an, was vom Staate zur Beförderung befferer Erziehung der ärmern Klasse durch Unterstützung von Armenerziehungsansstalten in diesem Jahre gethan worden, woran wir auch anreihen wollen, was sowohl von gemeinnützigen Bereinen, als von wohlthätigen Privaten hierin geleistet worden ist.

Der christliche Hilfsverein in Trachselwald erhielt auch im Jahre 1840 zu Handen seiner blühenden Armenerziehungsanstalt in Trachselwald eine Beisteuer, dieses Mal von Fr. 1000. Die Armenerziehungsanstalt der Gemeinde Könitz in Landorf wurde mit einer Steuer von Fr. 800 bedacht.

Der Erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen, Ende 1839 auf dem sogenannten Zeltner'schen Schachenhof im Kanton Solosthurn gegründet, wurde an die Kosten der ersten Einrichtung eine Steuer von Fr. 1000 ertheilt.

Wie die Gemeinde Langnau in ihrem Armenspital bereits 1839 mit einem guten Beispiele vorangegangen war durch völlige Trennung der Kinder von den Erwachsenen, um ihre Erziehung besser leiten zu können, so ist hierin die Gemeinde Sumiswald nach= gesolgt, indem sie durch Einrichtung des Nebengebäudes diese

^{*)} Wer sich über die Ursachen ber Armuth belehren will, ben verweisen wir auf die Schrift von Jeremias Gotthelf: "die Armennoth", Jürich bei Behel, 1840. Gine ausgezeichnete, mit tiefer Belkstenntniß und großem Scharffinn geschriebene Schrift.